

Mythen und Fragen rund um das Bürgergeld

Was ist das Lohnabstandsgebot? Und was hat es mit dem Bürgergeld zu tun?

Das sogenannte „Lohnabstandsgebot“ war eine Regelung im Sozialrecht, die bis 2011 Bestand hatte. Es sollte sicherstellen, dass steuerfinanzierte Transferleistungen nicht zu einem höheren verfügbaren Einkommen führen als eine Vollzeittätigkeit. Im Februar 2010 hat das Bundesverfassungsgericht eine wegweisende Entscheidung dazu getroffen, wie der Staat die Höhe der Grundsicherung festlegen muss. Das Gericht hat dabei festgestellt, dass die Kriterien das physische Existenzminimum (also z.B. genügend Geld für Lebensmittel und Miete) und ein Mindestmaß an sozialer, kultureller und politischer Teilhabe sind. Wenn das Existenzminimum als Abstand zu einem bestimmten Einkommensniveau definiert wird, ist nicht automatisch sichergestellt, dass alle für den Lebensunterhalt nötigen Ausgaben wirklich gedeckt werden können. Deshalb ist es nicht zulässig, die Grundsicherung in Abhängigkeit der Löhne zu definieren. Das Lohnabstandsgebot wurde somit gestrichen. Die Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist jedoch weiterhin eines der zentralen Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. des Bürgergelds. Dieses Ziel wird in erster Linie mit den Freibeträgen für Erwerbseinkommen verfolgt.¹

Lohnt sich Erwerbsarbeit trotz Bürgergeld?

Häufig wird behauptet, dass sich Erwerbsarbeit trotz des Mindestlohns nicht mehr lohnen würde, weil das Bürgergeld zu hoch sei. Unberücksichtigt bleibt in dieser Diskussion, dass Menschen mit geringen Einkommen Anspruch auf andere Sozialleistungen als das Bürgergeld haben, wie zum Beispiel Wohngeld, Kindergeld oder Kinderzuschlag. Modellrechnungen des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts der Hans-Böckler-Stiftung (WSI) für verschiedene Familienkonstellationen zeigen, dass man auch nach der Erhöhung von Bürgergeld und Mindestlohn zum Jahreswechsel 2024 immer mehr Geld zur Verfügung hat, wenn man in Vollzeit zum Mindestlohn arbeitet, als wenn man Bürgergeld bezieht. Je nach Haushaltskonstellation beträgt der Unterschied laut den Berechnungen des WSI mindestens 271 Euro, in den meisten Fällen aber deutlich mehr.² Der Anspruch auf Wohngeld und Kinderzuschlag wird von berechtigten Haushalten jedoch häufig nicht in Anspruch genommen, sodass der Abstand in der Realität geringer ausfallen kann.

Durch die Freibeträge für Erwerbseinkommen ist sichergestellt, dass Menschen, die Bürgergeld beziehen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen, finanziell immer besser dastehen als Menschen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und ausschließlich Bürgergeld beziehen. Im Bürgergeld gibt es einen Grundfreibetrag von 100 Euro, Nettoerwerbseinkommen zwischen 100 und 520 Euro werden zu 80 Prozent angerechnet,

¹ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages (2023): Sachstand: Zur Entwicklung des Lohnabstandsgebots.

² WSI: Mindestlohn, Bürgergeld und Lohnabstand in verschiedenen Haushaltskonstellationen, 2024. Download unter <https://www.wsi.de/de/interview-bettina-kohlrausch-buergergeld-lohnabstand-52773.htm>, zuletzt abgerufen am 06.12.23.

zwischen 520 und 1000 Euro zu 70 Prozent und zwischen 1000 und 1200 Euro zu 90 Prozent. Einkommen ab 1200 bzw. bei Haushalten mit Kindern ab 1500 Euro werden voll angerechnet.³

Bei Einkommen oberhalb dieser Grenzen machen eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit oder ein Arbeitsplatzwechsel mit einer höheren Entlohnung finanziell keinen Unterschied. Grundsätzlich gilt: je milder dieser sogenannte Transferentzug ist, desto höher sind die finanziellen Anreize, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen bzw. auszuweiten. Auf der anderen Seite verursacht eine mildere Anrechnung von Einkommen kurzfristig höhere Kosten für die Staatskasse.⁴ Grundsätzlich gehen viele Menschen nicht nur aus finanziellen Gründen einer Erwerbstätigkeit nach, sondern auch aus dem Bedürfnis nach Kontakt zu anderen Menschen, dem Gefühl, gebraucht zu werden oder der Freude an der eigenen Tätigkeit.

Ist das Bürgergeld ein bedingungsloses Grundeinkommen wie in der öffentlichen Debatte manchmal behauptet wird?

Das Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber dazu, allen Menschen das Existenzminimum zu gewährleisten. Menschen, die mit ihrem eigenen Einkommen oder aufgrund von Arbeitslosigkeit ihren Lebensunterhalt nicht allein aus eigenen Mitteln bestreiten können, erhalten daher finanzielle Unterstützung: das Bürgergeld.

Das Bürgergeld kann nur bezogen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Zunächst findet eine ausführliche Überprüfung der Hilfebedürftigkeit statt. Das heißt, dass die Antragsteller*innen ihr Einkommen und Vermögen offenlegen müssen. Reicht das eigene Einkommen oder Vermögen nicht aus, um den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, besteht ein Anspruch. Grundsätzlich werden dabei die Einkünfte und Bedarfe des gesamten Haushalts berücksichtigt, also z.B. das Gehalt des Partners oder der Partnerin. Das heißt auch, dass zunächst enge Angehörige im eigenen Haushalt (der sogenannten Bedarfsgemeinschaft) zur Sicherung des Lebensunterhalts herangezogen werden. Nur wenn das gesamte Einkommen und Vermögen des Haushalts nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, besteht ein Anspruch auf Bürgergeld. Der Anspruch sinkt mit der Höhe des vorhandenen Einkommens.

Der Bezug des Bürgergelds ist somit an viele Bedingungen geknüpft. Es stellt kein bedingungsloses Grundeinkommen, sondern eine einkommensabhängige und bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistung dar.

Stimmt es, dass das Bürgergeld nicht mehr gekürzt werden kann, wenn die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter oder die Aufnahme von Erwerbsarbeit verweigert werden?

Wie schon bei „Hartz IV“ gibt es auch im Bürgergeld weiterhin die Möglichkeit, Leistungen zu mindern, wenn die Empfänger*innen ihren Pflichten nicht ausreichend nachkommen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Termine unbegründet nicht wahrgenommen werden, die Teilnahme an einer Fördermaßnahme oder die Aufnahme von Erwerbsarbeit verweigert werden. Der Umfang der Minderung ist jedoch beschränkt: Nach Beanstandung der Sanktionspraxis durch das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2019 hat der Gesetzgeber die Sanktionen mit Einführung des Bürgergelds grundsätzlich überarbeitet.⁵ Das Bürgergeld darf laut Gesetz um insgesamt maximal 30 Prozent gemindert werden, nicht jedoch die Kosten für Unterkunft und Heizung.

³ § 11b Abs. 3 SGB II

⁴ Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Situation (2023): Wachstumsschwäche überwinden - In die Zukunft investieren. Jahresgutachten 2023/24., S.253f.

⁵ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 05. November 2019:

https://www.bverfg.de/e/ls20191105_1bvl000716.html

Leistungsminderungen müssen aber nur bei sehr wenigen Bürgergeld-Bezieher*innen durchgeführt werden. 2018 lag die durchschnittliche monatliche Sanktionsquote bei gerade einmal 3,2 Prozent. Die meisten Sanktionen gingen auf Terminversäumnisse zurück (77,3 Prozent), nur 10,6 Prozent wurden verhängt, weil die Betroffenen sich geweigert haben, eine Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder in eine Ausbildung bzw. Maßnahme zu starten.⁶

Ist eine Erhöhung des Bürgergelds überhaupt nötig? Sollte das Bürgergeld angesichts des angespannten Haushalts nicht besser gekürzt werden? Ist es nicht unfair, dass das Bürgergeld viel stärker steigt als die Löhne und der Mindestlohn?

Das Bundesverfassungsgericht hat den Staat verpflichtet, die Grundsicherung immer zeitnah anzupassen, wenn die Lebenshaltungskosten stark und sprunghaft steigen – zum Beispiel aufgrund der Inflation.⁷ Aufgrund stark gestiegener Preise infolge des russischen Angriffskriegs war es eine richtige Entscheidung, dass der Mechanismus zur jährlichen Anpassung des Bürgergelds an die Preisentwicklung überarbeitet worden ist. Denn die vorherige Regelung konnte mit der Preisentwicklung nicht Schritt halten. Die Erhöhung des Bürgergelds zum 1. Januar 2024 setzt damit einfach geltendes Recht um und ist verfassungsrechtlich so vorgesehen. Der Betrag, um den das Bürgergeld erhöht werden wird, steht seit dem Spätsommer fest, da zu diesem Zeitpunkt alle für die Anpassung nötigen Daten vorlagen.

Die Anpassung des Bürgergelds richtet sich sowohl an der Lohn- als auch an der Preisentwicklung aus. Bei der Preisentwicklung wird dabei vor allem auf Güter des alltäglichen Bedarfs geschaut und nicht auf die allgemeine Preisentwicklung, da Menschen mit geringem Einkommen vor allem diese Güter konsumieren. Nahrungsmittel z.B. wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in der ersten Jahreshälfte zum Teil um über 20 Prozent teurer, auch wenn sich die Preisentwicklung im Jahresverlauf etwas abgeschwächt hat.⁸

Natürlich ist es ein Problem, wenn die Löhne im unteren Einkommensbereich nicht mit der Inflation Schritt halten. Um hier gegenzusteuern, ist der Mindestlohn das richtige Instrument, der im letzten Jahr auf Vorschlag der Bundesregierung von 10,45 Euro auf 12 Euro sehr deutlich angehoben worden ist. Über die Erhöhung entscheidet im Regelfall jedoch die Mindestlohnkommission. Die schrittweise Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Januar 2024 fällt mit 41 Cent bzw. 3,4 Prozent geringer aus als die turnusgemäße Fortschreibung des Bürgergelds um rund 12 Prozent. Seit Einführung des Mindestlohns 2015 ist dieser jedoch stärker gestiegen als der Regelsatz im Bürgergeld. Nach Berechnungen des BIAJ beträgt die Steigerung des Mindestlohns zwischen 2015 und 2024 46 Prozent, der Regelbedarf im Bürgergeld ist im selben Zeitraum nur um 41,1 Prozent gestiegen.⁹ Zur Erinnerung: das Bürgergeld dient ausschließlich der Existenzsicherung und leitet sich nicht vom Lohnniveau ab.

Warum gibt es trotz Arbeits- und Fachkräftemangel so viele Menschen, die Bürgergeld beziehen?

Auch wenn das Bürgergeld den Beinamen „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ trägt, stehen viele Menschen, die Bürgergeld beziehen, dem Arbeitsmarkt nicht oder nicht in vollem Umfang

⁶ Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2020): Grundlagen: Methodenbericht. Jährliche Sanktionsverlaufsquote.

⁷ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23. Juli 2014 (Az.: 1 BvL 10/12)

⁸ Statistisches Bundesamt: Verbraucherpreisindex für Deutschland. Quelle:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Basisdaten/vpi041j.html>, zuletzt abgerufen am 06.12.23.

⁹ Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ): Mindestlohn und Regelsatz (SGB II – Hartz IV – Bürgergeld – 2015 bis 2024/25). Quelle: <http://biaj.de/archiv-materialien/1881-mindestlohn-und-regelsatz-sgb-ii-hartz-iv-buergergeld-2015-bis-2024-2025.html>, zuletzt abgerufen am 06.12.23.

zur Verfügung oder müssen erst weiterqualifiziert werden, um dauerhaft in Arbeit zu kommen. Unter den ungefähr 5,5 Millionen Leistungsberechtigten befinden sich zum Beispiel:¹⁰

- **1,5 Millionen** nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Das sind im Wesentlichen Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren, die im Regelfall noch zur Schule gehen. Viele Jugendliche ab 15 Jahren gelten der Statistik nach zwar als erwerbsfähig, stehen dem Arbeitsmarkt aber nicht zur Verfügung, weil sie in (Schul-) Ausbildung sind.
- **550.000 Alleinerziehende**, die teilweise nur in eingeschränktem Umfang einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, weil sie ihre Kinder betreuen. Das größte Problem sind hier fehlende Betreuungsmöglichkeiten, nicht der fehlende Arbeitswille.
- **800.000 Menschen**, die erwerbstätig sind, aber deren Einkommen nicht ausreicht, um den eigenen Lebensunterhalt bzw. den der ganzen Familie bestreiten zu können. Das sind die sogenannten „Aufstocker*innen“.

¹⁰ Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Eckwerte der Grundsicherung, Juli 2023; Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Monats- und Jahreszahlen), Juni 2023. Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit von Alleinerziehenden, Juni 2023. Hinweise: Gerundet. Überschneidungen zwischen den Personengruppen sind möglich.